

sten, andern und drittenmale, wie das Recht und alt hergebrachte Gewohnheit ist 2c. Hierauf legen die neuen Bürger den Eid ab. Die Punkte aber, worüber sie so wohl, als die Hiergeborenen schwören müssen, sind oben (§. 10.) angeführet.

Obsorge
für die Ge-
sundheit.

§. 14. Daß nächstdem die Obsorge für die Gesundheit derer Glieder des gemeinen Wesens, als eine der vornehmsten Unterarten des zweyten Gegenstandes sey, ist der Beschaffenheit so gemäß, daß diese Betrachtung der Ordnung nachfolgen muß. Angesehen einem Staate nichts unentbehrlicher, als daß zuvor die allgemeine Sicherheit, und die Vermehrung des Vermögens des Staates durch Annnehmung neuer Bürger, alsdenn die Gesundheit derer Bürger befördert werde. Wie könnte sonst ein Bürger dem andern, oder wie könnte sich derselbe selbst, und in der Folge dem gemeinen Wesen nützlich seyn; wenn nicht Anstalten getroffen worden, welche die Hindernisse aus dem Wege räumen, so der Gesundheit Eintrag thun? Solche öffentliche Anstalten treffen wir bey Uebersetzung der Medicinal- und Apothekerordnung an, nach welcher keinem, als einem vorher examinirten Medico und Chirurgo zugelassen ist, nach darinnen enthaltener Vorschrift Praxis zu treiben, auch denen beyden Apothekern darinnen Vorschrift gethan, was für
Medi-